

ARBEITSMITTEL

Fugenschneider

GEFAHREN



- Rotierende Maschinenteile
- Weggeschleuderte Teile
- Vibration
- Straßenverkehr
- Lärm
- Verbrennung

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Maschine darf nur von unterwiesenen mindestens 18 Jahre alten Personen bedient werden
- Betriebsanleitung und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten
- Fugenschneider nur zum Trennen fest eingebauter Baumaterialien verwenden (Nicht zum Schneiden von Holz, Kunststoff oder Metall verwenden)
- Unbefugte Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- Nur vom Gerätehersteller zugelassene und unbeschädigte Schneidscheiben verwenden. Bei einem Scheibenwechsel Drehrichtung beachten
- **Enganliegende Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille, und im öffentlichen Straßenverkehr Warnkleidung tragen**
- Bei Arbeiten im öffentlichem Straßenverkehr Arbeitsstelle absichern
- Bei Arbeitsende und –pausen Fugenschneider gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes In-Gang-Setzen sichern
- Während des Schneidens ein Verkannten der Scheibe vermeiden
- Nur im Nassschnitt arbeiten. Auf eine ausreichende Wasserversorgung achten
- Fugenschneider an den vorgesehenen Transportösen (siehe Bedienungsanleitung) transportieren.
- Während des Betankens ist Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Gerät sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen
- Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur bei stillgesetztem Motor durchführen (**Schneidscheibe läuft nach**)
- Reparaturen durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt ausführen lassen
- Verschütteten Kraftstoff mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material (z. B. Sand, Kieselgur) aufnehmen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Gerät ausschalten – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: Notrufnummer 112
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen durch den Geräteführer
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.